

Satzung

Förderkreis für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche e.V.
78054 Villingen-Schwenningen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderkreis für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche Villingen-Schwenningen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher. Wesentliche Aufgaben sind weiterhin die ausführliche Information der Öffentlichkeit und die Koordination und Unterstützung aller Einrichtungen, die diese Arbeit tragen helfen.
- 2.2 Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Fördernde Mitglieder (Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen), die bereit sind, durch Spenden den Zweck des Vereins zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung).

- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluß kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins nach § 3a und b haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. im Laufe des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind: der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem Kassierer.
- 5.3 Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- 5.4 Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 5.5 Im übrigen regelt der geschäftsführende Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten muß und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 5.6 Der Kassierer hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- 6.1 Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiräten.
- 6.2 Die Beiräte werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Hierbei sollen nach Möglichkeit zwei Beiräte gewählt werden.

- 6.3 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben, über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und über die Verwendung der Vereinsmittel zu beraten und zu entscheiden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 7.2 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind: Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Kassenberichte des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Klassenprüfer.
- 7.3 Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Vorstandes bestellt.
- 7.4 Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge sowie die Entlastung des Vorstandes, Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsitzenden, jeweils spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 7.7 Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.8 Jedes Mitglied gemäß § 3 hat eine Stimme.
- 7.9 Ehepartner sind zur Mitgliederversammlung zu beratender Mitwirkung eingeladen.
- 7.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

- 8.1 Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit Angaben der Tagesordnung "Auflösung" einen Monat vorher schriftlich einzuberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Regeln aller Verpflichtungen an die Sonderschule für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche Villingen-Schwenningen. Rechtsträger der Schule ist das Land Baden-Württemberg. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Verschiedenes

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31.12. des Jahres.
- 9.2 Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

beschlossen am 19.06.86